

Neuregelung zur Beantragung der kostenfreien Fahrkarte für den Schulweg

- ✓ **bei der Einschreibung**
- ✓ **bei einem Umzug**
- ✓ **Verlust und Diebstahl**

Besonderheiten

- Für alle Schülerinnen und Schüler mit gewöhnlichen Aufenthalt in München
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 - 10 müssen einen Schulweg von mehr als drei Kilometer haben und ihre nächstgelegene Schule besuchen
- Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 müssen einen Schulweg von mehr als drei Kilometer haben und ihre nächstgelegene Schule besuchen; die sog. Familienbelastungsgrenze wird nicht in Abzug gebracht, wenn die Erziehungsberechtigten für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII beziehen.
- Allgemeines
- Angaben zur Schule
- Personalien
- Bestätigung
- Ausdruck

- **Fahrtkostenbefreiung**
- Die Kostenfreiheit des Schulwegs wird grundsätzlich nur auf Antrag und jeweils für die Dauer eines Schuljahres genehmigt.
- Bei einem möglichen Wechsel der Ausbildungsrichtung oder einem Wechsel der Wahlpflichtfächergruppe ist stets ein neuer Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs zu stellen und die ausgehändigte Zeitkarte ist unverzüglich an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport GV2, Neuhauser Straße 39 in 80331 München, bzw. über das jeweilige Schulsekretariat der Schule zurückzugeben.
- Ein möglicher Umzug oder ein möglicher Schulwechsel ist mit einer Änderungsanzeige gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport GV2 anzuzeigen.
- Der Verlust einer ausgehändigten MVG-Zeitkarte ist mit einer Verlustanzeige mitzuteilen.
- **Alle Anträge im Zusammenhang mit der Kostenfreiheit des Schulwegs der Landeshauptstadt München sind in elektronischer Form zu erstellen.**
- **Rechtsgrundlagen**
- Einen möglichen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges regelt das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV).
- **Datenschutzerklärung**
- Um Ihre Angaben zu bearbeiten, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten. Diese Daten erheben wir nur im notwendigen Umfang. Wir halten uns dabei an die Datenschutzgesetze und Vorschriften. Die Daten werden verschlüsselt an die zuständige Stelle der Landeshauptstadt München übermittelt. Weitergehende Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung zu dem von Ihnen gewählten

Online-Dienst der Landeshauptstadt München. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz im Impressum der Landeshauptstadt München.

Gebührenrahmen

kostenfrei

- **Allgemeine Informationen**

Die Schülerbeförderung in Bayern ist gesetzlich geregelt.

Grundsätzlich wird die Beförderung mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel (MVV) durchgeführt. Schülerinnen und Schüler erhalten eine kostenfreie Zeitkarte für den Ausbildungstarif I oder II des MVV für die Ringe, die für die Fahrt zu der Schule notwendig sind.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG), Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV)

Antragstellung unter:
www.muenchen.de/fahrtkosten

